

24.02.2021

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Regelung der Folgen des Wegfalls der Personalunion zwischen der Präsidentschaft des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen und des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen

A Problem

Infolge der am 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Änderung von Art. 76 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 860) und von § 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 407) wird nach Ausscheiden einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs nach dem 30. Juni 2017 erstmals der Landtag über die Amtsnachfolge entscheiden. Wer die Präsidentschaft des Oberverwaltungsgerichts innehatte, war bislang zugleich und automatisch auch Präsidentin bzw. Präsident des Verfassungsgerichtshofs. Aufgrund dieser Ämterkoppelung hatte der Gesetzgeber das Amt „Präsidentin, Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts“ der Besoldungsgruppe R 10 zugeordnet, während die Präsidentenämter der übrigen dem Oberverwaltungsgericht vergleichbaren Obergerichte in Nordrhein-Westfalen den Besoldungsgruppen R 5, R 6 und R 8 in Abhängigkeit von den Richterplanstellen im jeweiligen Bezirk zugeordnet sind. Die Aufgabe der automatischen Personalunion macht eine Entscheidung darüber erforderlich, wie die zukünftige Besoldung der Präsidentschaft des Oberverwaltungsgerichts und die zukünftige Entschädigung für die Präsidentschaft des Verfassungsgerichtshofs ausgestaltet werden sollen.

B Lösung

Das vorliegende Gesetz trifft eine Entscheidung über die Ausgestaltung der zukünftigen Besoldung der Präsidentschaft des Oberverwaltungsgerichts einerseits und über die zukünftige Entschädigung für die Präsidentschaft des Verfassungsgerichtshofs andererseits.

Die zukünftige Besoldung der Präsidentschaft des Oberverwaltungsgerichts wird vollumfänglich an die Besoldung der Präsidentschaften der übrigen nordrhein-westfälischen Obergerichte angepasst.

Die Präsidentschaft des Verfassungsgerichtshofs soll nach der vom Landesgesetzgeber im Rahmen der bisherigen Änderungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes gewählten Konzeption nicht hauptamtlich, sondern weiterhin als Nebenamt ausgeübt werden. Für die Präsidentin

bzw. den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs wird dafür in Anlehnung an die Regelung für die übrigen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs eine Entschädigung vorgesehen.

Zugleich wird die Entschädigung für die Vizepräsidentschaft des Verfassungsgerichtshofs angehoben.

C Alternativen

Keine. Dies gilt auch für die Erhöhung der Entschädigung für das Vizepräsidentenamt. Die Beibehaltung der bisherigen Entschädigung für die Vizepräsidentschaft stellt keine geeignete Alternative dar, weil dadurch der gestiegenen Bedeutung dieses Amtes infolge der Einführung der Individualverfassungsbeschwerde nicht ausreichend Rechnung getragen würde.

D Kosten

Das Gesetz verursacht im Vergleich zur geltenden Rechtslage zusätzliche Kosten in Höhe von maximal 861,84 Euro jährlich. Während durch die vorgeschlagenen Neuregelungen zur Besoldung der Präsidentschaft des Oberverwaltungsgerichts und zur Entschädigung für die Präsidentschaft des Verfassungsgerichtshofs Ausgaben in Höhe von aktuell 4736,28 Euro pro Jahr eingespart werden, entsteht durch die Einführung einer erhöhten Aufwandsentschädigung für die Vizepräsidentschaft des Verfassungsgerichtshofs ein zusätzlicher Finanzbedarf in Höhe von aktuell maximal 5.598,12 Euro pro Jahr. Die Summe der jährlich auf die Vizepräsidentschaft des Verfassungsgerichtshofs entfallenden Entschädigung hängt konkret davon ab, in wie vielen Monaten im Jahr die Amtsinhaberin bzw. der Amtsinhaber an wenigstens einer Beratungssitzung oder Verhandlung teilnimmt.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten. Beteiligt sind das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern und das Ministerium der Justiz.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Keine.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Keine.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Keine.

K Befristung

Keine.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Regelung der Folgen
des Wegfalls der Personalunion
zwischen der Präsidentschaft
des Verfassungsgerichtshofs für das
Land Nordrhein-Westfalen und
des Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1 Änderung des Verfassungsgerichts- hofgesetzes

Das Verfassungsgerichtshofgesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708, ber. 1993 S. 588), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 400) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes wird die Angabe „VGHG NW -“ durch die Angabe „VerfGHG NRW“ ersetzt.
2. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Präsident erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach dem Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252) in der jeweils geltenden Fassung. Der Vizepräsident erhält eine Entschädigung in Höhe von 20 Prozent, die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertreter erhalten eine Entschädigung in Höhe von 15 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach dem Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen für jeden Monat, in dem sie wenigstens an einer Sitzung zur Beratung oder Verhandlung einer Sache teilnehmen.“

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Artikel 1 Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofgesetz - VGHG NW -)

Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofgesetz - VGHG NW -)

§ 9 (Entschädigung)

(1) Soweit nach § 40 Satz 1 Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesbesoldungsordnung R keine Zuordnung zu der Besoldungsgruppe R 10 erfolgt, erhalten die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und ihre Stellvertreter pro Monat, in dem sie wenigstens an einer Sitzung zur Beratung oder Verhandlung einer Sache teilnehmen, eine Entschädigung in Höhe von 15 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach dem Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und ihre Stellvertreter erhalten daneben ab dem zweiten Sitzungstag im Monat ein Sitzungsgeld in Höhe von 500 Euro pro Sitzungstag.

(3) Reisekostenvergütung wird nach dem Landesreisekostengesetz vom 16. Dezember 1998 in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Tagegeld wird nicht gezahlt.

(4) Den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs und ihren Stellvertretern wird ferner Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung des § 35 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 und der §§ 36 bis 41 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Artikel 2
Änderung des
Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel X des Gesetzes vom X. Monat 2021 (GV. NRW. S. XXX) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 3 (Landesbesoldungsordnung R) wird wie folgt geändert:

- a) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe R 5“ werden nach den Wörtern „Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts²⁾“ ein Zeilenumbruch und die Wörter „Präsidentin, Präsident des Oberverwaltungsgerichts²⁾“ eingefügt.

Artikel 2
Besoldungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW)

Besoldungsgruppe R 5

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts¹⁾
Präsidentin, Präsident des Finanzgerichts²⁾
Präsidentin, Präsident des Landesarbeitsgerichts²⁾
Präsidentin, Präsident des Landessozialgerichts²⁾
Präsidentin, Präsident des Landgerichts¹⁾
Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts²⁾

Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts¹⁾

Generalstaatsanwältin, Generalstaatsanwalt
– als Leitung einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht –³⁾

- 1) An einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 2) An einem Gericht mit bis zu 25 Richterplanstellen im Bezirk.
- 3) Mit bis zu 100 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.

Besoldungsgruppe R 6

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts¹⁾

Präsidentin, Präsident des Finanzgerichts²⁾

Präsidentin, Präsident des Landesarbeitsgerichts³⁾

Präsidentin, Präsident des Landessozialgerichts³⁾

Präsidentin, Präsident des Landgerichts¹⁾

Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts³⁾

- b) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe R 6“ werden nach den Wörtern „Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts³⁾“ ein Zeilenumbruch und die Wörter „Präsidentin, Präsident des Oberverwaltungsgerichts³⁾“ eingefügt.

Generalstaatsanwältin Generalstaatsanwalt
– als Leitung einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht –⁴⁾

- 1) An einem Gericht mit 151 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 2) An einem Gericht mit 26 und mehr Richterplanstellen im Bezirk.
- 3) An einem Gericht mit 26 bis 100 Richterplanstellen im Bezirk. 4) Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.

- c) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe R 8“ werden nach den Wörtern „Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts¹⁾“ ein Zeilenumbruch und die Wörter „Präsidentin, Präsident des Oberverwaltungsgerichts¹⁾“ eingefügt.
 - d) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe R 10“ wird aufgehoben.
2. In Anlage 8 (Grundgehaltssätze) wird die Zeile „R 10 13771,22“ aufgehoben.

Artikel 3
Änderung des Landesbeamten-
versorgungsgesetzes

In § 84 Absatz 2 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2020 (GV. NRW. S. 284) geändert worden ist, wird die Angabe „A 12a und

Besoldungsgruppe R 8

Präsidentin, Präsident des Landesarbeitsgerichts¹⁾

Präsidentin, Präsident des Landessozialgerichts¹⁾

Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts¹⁾

1) An einem Gericht mit 101 und mehr Richterplanstellen im Bezirk.

Besoldungsgruppe R 10

Präsidentin, Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts

Artikel 3
Beamtenversorgungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbeamtenversorgungsgesetz –
LBeamtVG NRW)

§ 84
Allgemeine Anpassung

(1) Wird die Besoldung allgemein angepasst, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge durch Gesetz entsprechend zu regeln. Als allgemeine Anpassung gelten auch die Neufassung der Grundgehaltstabelle mit unterschiedlicher Änderung der Grundgehaltssätze und die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Besoldung um feste Beträge.

(2) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen nach § 17 des Landesbesoldungsgesetzes für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind. Die Erhöhungen nach Satz 1 gelten entsprechend für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 sowie A 12a und A 13a. Liegen der Berechnung der Versorgungsbezüge sonstige ruhegehaltfähige

A 13a“ durch die Angabe „A 12a, A 13a und R 10“ ersetzt.

Bezügebestandteile nach früherem oder fortgeltendem Bundes- oder Landesrecht zugrunde, erhöhen sich diese nach Maßgabe des Satzes 1, sofern die Teilnahme dieser ruhegehaltfähigen Bezügebestandteile an den allgemeinen Anpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

(3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern vermindert sich das Grundgehalt, wenn den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung bei Eintritt des Versorgungsfalls nicht zugrunde gelegen hat, ab dem 1. Januar 2021 um 68,88 Euro, wenn den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 oder A 6 oder weggefallenen Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 zugrunde liegt, und um 68,07 Euro, wenn den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 7 oder A 8 zugrunde liegt.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Beträge der amtsunabhängigen Mindestversorgungsbezüge und der Mindesthöchstgrenzen nach § 66 im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

Artikel 4 Übergangsregelung

Die Besoldung der Präsidentin oder des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts, die oder der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß § 2 Absatz 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes in der bis zum 30. Juni 2017 geltenden Fassung im Amt ist, bestimmt sich weiterhin nach § 40 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit der Landesbesoldungsordnung R und dem Grundgehaltssatz der entsprechenden Besoldungsgruppe gemäß Anlage 8 zu dem Landesbesoldungsgesetz in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung. Sie oder er erhält daneben keine Entschädigung nach § 9 Absatz 1 des Verfassungsgerichtshofgesetzes in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Das Besoldungsrecht sieht aktuell eine spezielle Regelung für die Person vor, die in Personalunion die Präsidentschaft des Oberverwaltungsgerichts und des Verfassungsgerichtshofs innehat. Nachdem der (verfassungsändernde) Gesetzgeber die Ämter entkoppelt hat, sind sowohl die Besoldung der Präsidentschaft des Oberverwaltungsgerichts als auch die Entschädigung für die Präsidentschaft des Verfassungsgerichtshofs neu zu konzipieren.

Die Besoldung der Präsidentschaft des Oberverwaltungsgerichts wird künftig vollumfänglich an die Besoldung der Präsidentschaften der übrigen nordrhein-westfälischen Obergerichte angepasst. Die spezielle Regelung wird ersatzlos gestrichen. Ein sachlicher Grund dafür, die Präsidentschaft des Oberverwaltungsgerichts besser oder schlechter als die Präsidentschaften der übrigen nordrhein-westfälischen Obergerichte zu besolden, ist nach Wegfall der Personalunion mit der Präsidentschaft des Verfassungsgerichtshofs nicht mehr ersichtlich.

Die Besoldung der Präsidentinnen bzw. Präsidenten des Landessozialgerichts, des Landesarbeitsgerichts sowie der nordrhein-westfälischen Oberlandesgerichte sind einheitlich in § 40 Landesbesoldungsgesetz in Verbindung mit der Landesbesoldungsordnung R geregelt, und zwar gestaffelt nach der Anzahl der vorhandenen Richterplanstellen. Danach wird die Präsidentschaft dieser Gerichte nach der Besoldungsgruppe R 8 besoldet, soweit es sich um ein Gericht mit 101 und mehr Richterplanstellen im Bezirk handelt. Insoweit fällt auch die zukünftige Präsidentin bzw. der zukünftige Präsident des Oberverwaltungsgerichts in die Besoldungsgruppe R 8. Denn für das Oberverwaltungsgericht sind aktuell ca. 550 Richterplanstellen vorgesehen.

Für die Präsidentschaft des Verfassungsgerichtshofs wird eine Entschädigung in Höhe von 25 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach dem Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (aktuell: 2332,56 Euro) vorgesehen. Zugleich wird für die Vizepräsidentschaft die Entschädigung von bisher 15 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach dem Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (aktuell 1399,53 Euro) auf nunmehr 20 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach dem Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (aktuell: 1866,04 Euro) angehoben. Hierfür wird § 9 Absatz 1 Verfassungsgerichtshofgesetz ergänzt. Die für die übrigen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und ihre Stellvertreter vorgesehene Einschränkung, nach der die Entschädigung nur für Monate gewährt wird, in denen wenigstens eine Teilnahme an einer Beratungssitzung oder Verhandlung erfolgt, wird auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs nicht übertragen.

Eine Änderung des § 9 Absatz 2 Verfassungsgerichtshofgesetz, der unterschiedslos allen Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs ab dem zweiten Sitzungstag im Monat ein Sitzungsgeld in Höhe von 500 Euro pro Sitzungstag zubilligt, ist nicht angezeigt.

Die Neuregelungen führen im Ergebnis nicht dazu, dass bei einer gewillkürten Personalunion die bisherige Besoldung nach R 10 (seit 1. Januar 2021: 13.771,22 Euro) im Ergebnis überschritten wird. Vielmehr liegt im Falle einer Personalunion aus Präsidentschaft eines großen Obergerichtes und des Verfassungsgerichtshofs der aus Besoldung nach R 8 (seit 1. Januar 2021: 11.043,97 Euro) und Entschädigung (aktuell 2.332,56 Euro) zu berechnende monatliche Gesamtbetrag knapp unter der Besoldung nach R 10, nämlich bei 13.376,53 Euro.

B Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 (Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes)

Zu 1.

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Überschrift des Gesetzes.

Zu 2.

§ 9 Absatz 1 Satz 1 regelt die infolge des Wegfalls der Personalunion zwischen der Präsidentschaft des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts künftig zu gewährende Entschädigung für die Präsidentschaft des Verfassungsgerichtshofs. Für die Präsidentschaft des Verfassungsgerichtshofs ist in Anlehnung an die Regelung der Entschädigung für die übrigen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach dem Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vorgesehen.

Eine höhere Entschädigung für die Präsidentschaft des Verfassungsgerichtshofs als für die übrigen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs erscheint wegen der hervorgehobenen Stellung dieses Amtes angemessen. Die für die übrigen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und ihre Stellvertreter in § 9 Absatz 1 vorgesehene Einschränkung, nach der die Entschädigung nur für Monate gewährt wird, in denen wenigstens eine Teilnahme an einer Beratungssitzung oder Verhandlung erfolgt, wird nicht auf die Präsidentschaft des Verfassungsgerichtshofs übertragen, weil der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs neben der Sitzungs- und Beratungstätigkeit auch Verwaltungs- und Repräsentationsaufgaben obliegen.

In § 9 Absatz 1 Satz 2 ist für die Vizepräsidentschaft des Verfassungsgerichtshofs eine Erhöhung der Entschädigung von bisher 15 auf nunmehr 20 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach dem Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vorgesehen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Einführung der Individualverfassungsbeschwerde zum 1. Januar 2019 in der Praxis zu einem deutlich erhöhten Arbeitsanfall bei der Vizepräsidentschaft geführt hat. Im Hinblick auf die stark gestiegenen Eingangszahlen bei den Individualverfassungsbeschwerden (2019: 92 Eingänge, 2020: 207 Eingänge) hat der aktuelle Vizepräsident seit den 1. Januar 2020 auch den Vorsitz der 2. Kammer des Verfassungsgerichtshofs übernommen (vgl. Geschäftsverteilungsplan des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 2020 vom 17. Dezember 2019 sowie Geschäftsverteilungsplan des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 2021 vom 22. Dezember 2020). Daneben ist er weiterhin Berichterstatter der 1. Kammer des Verfassungsgerichtshofs. Durch die im Zuge der Einführung der Individualverfassungsbeschwerde erfolgte Anhebung der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes wird dieser (im Vergleich zu den übrigen Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs) erhöhte Arbeitsaufwand für die Vizepräsidentschaft nicht mehr angemessen gewürdigt. Ein Rückgang der Eingangszahlen bei den Individualverfassungsbeschwerden ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

Die Regelung betreffend die übrigen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und ihre Stellvertreter, für die eine Entschädigung in Höhe von 15 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach dem Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vorgesehen ist, bleibt in der Sache unberührt. Sie findet ihren Platz nun in § 9 Absatz 1 Satz 2.

Die vorgesehene Staffelung der Entschädigung nach Amtsfunktionen berücksichtigt die unterschiedliche Bedeutung der Ämter innerhalb des Verfassungsgerichtshofs und deren unterschiedliche Arbeitsbelastung. Entsprechende Regelungen mit einer erhöhten Vergütung sowohl für die Präsidentschaft als auch für die Vizepräsidentschaft sind in elf von 16 Bundesländern (Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein) vorgesehen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Zu 1.

Die zukünftige Besoldung der Präsidentschaft des Oberverwaltungsgerichts wird an die Besoldung der Präsidentschaften der übrigen Obergerichte in Nordrhein-Westfalen angepasst. Anlage 3 zu § 40 wird daher in den Besoldungsgruppen R 5, R 6 und R 8 jeweils um die Angabe „Präsidentin, Präsident des Oberverwaltungsgerichts“ ergänzt, wobei nach den derzeitigen Gegebenheiten allein eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe R 8 zu erfolgen hat.

Zugleich wird in Anlage 3 zu § 40 die Besoldungsgruppe R 10 gestrichen. Diese hat nach dem Wegfall der Personalunion zwischen der Präsidentschaft des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts keinen Anwendungsbereich mehr.

Zu 2.

Im Anschluss an die Streichung der Besoldungsgruppe R 10 in Anlage 3 zu § 40 ist auch die entsprechende Angabe in Anlage 8 zu § 40 entbehrlich.

Zu Artikel 3 (Änderung Landesbeamtenversorgungsgesetz)

Die Änderung des § 84 Absatz 2 Satz 2 stellt sicher, dass Anpassungen der Versorgungsbezüge auch für die weggefallene Besoldungsgruppe R 10 gelten.

Zu Artikel 4 (Übergangsregelung)

Durch eine Übergangsregelung wird sichergestellt, dass die Besoldung der Präsidentin oder des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts, die oder der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzentwurfs auf Grundlage von § 2 Absatz 2 Verfassungsgerichtshofgesetz in der bis zum 30. Juni 2017 geltenden Fassung beide Ämter innehat, unverändert bleibt. Zugleich wird geregelt, dass sie oder er daneben keine Entschädigung nach § 9 Absatz 1 des Verfassungsgerichtshofgesetzes in der geänderten Fassung erhält.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 sieht das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung vor.